

Beilage VIII.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend das Einschreiten der k. k. Statthalterei in Angelegenheit der Verbauung des Klaus- und Frugbaches.

Hoher Landtag!

Die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg machte mit Note vom 11. Oktbr. v. J. Z. 24,768 dem Landes-Ausschusse die Mittheilung, daß das h. k. k. Ackerbau-Ministerium in Erledigung eines Gesuches der Gemeinden Klaus und Koblach mit Erlaß vom 2. Okt. J. 17,651 für durchgeführte Meliorationsarbeiten an der Mündung des Klausbaches in den Frugbach eine Beihilfe von 500 fl. unter der Bedingung bewilligt habe, daß das Land einen gleich hohen Beitrag gewähre und daß dasselbe unter Einem die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung Section Villach beauftrage, das Thalgebiet des Klausbaches zu begehen und Vorschläge betreffend dessen Sanirung zu erstatten.

In der der Statthalterei-Note in Abschrift beiliegenden Aeußerung des Baudepartements wird darauf hingewiesen, daß die durchgeführten Arbeiten zur Hintanhaltung der weitem Versumpfung des kultivirten Bodens nothwendig gewesen seien.

An den erwachsenen Kosten haben die mitinteressirten staatlichen Verwaltungen, nämlich das k. k. Straßenärar und die Staatsbahnverwaltung zusammen 950 fl. beigetragen, es verbleibe aber noch ein Rest von 2000 fl., und außerdem werden den betreffenden Gemeinden noch beträchtliche Jahresauslagen zur Aufrechthaltung des vertieften Bachrinnfales erwachsen.

Hinsichtlich der Verbauung des Klaus- und Frugbaches wäre dieselbe, bemerkt das Baudepartement, wenn diese Bäche auch wohl kaum in den Bereich jener Wildbachverbauungen, die laut internationalem Uebereinkommen mit der Schweiz durchgeführt werden sollen, gehören, zur Erhaltung des kultivirten Thalbodens und Schaffung geordneter Verhältnisse an diesen Gewässern sehr wünschenswerth und es sollte daher das Land die Initiative zu einer allmählichen, systematischen Regelung der Wasserverhältnisse im ganzen Gebiete des Frugbaches ergreifen.

Der Landes-Ausschuß beschloß den Akt, soweit es sich um Subventionirung der 2 genannten Gemeinden handelt, dem Landtage zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Hinsichtlich der Projekt- und

Kostenaufnahme lehnte es der Landes-Ausschuß ab, dieselbe auf Kosten des Landes durch die forsttechnische Abtheilung der Wildbachverbauung in Villach durchführen zu lassen, jedoch erklärte er sich bereit, den Landes-Cultur-Ingenieur behufs Beihilfe bei Ausarbeitung des Projektes zur Verfügung zu stellen.

Es kann sich also bis zur Fertigstellung und Vorlage der Bauprojekte dormalen nur darum handeln, ob das Land geneigt sei, die nachgesuchte Subvention von 500 fl. an die Gemeinden Klaus-Koblach zu verabsolgen. Soll dieses geschehen, so müßte vorerst auch die staatliche Subvention ohne die Stellung der Bedingung weiter durchzuführender Projektaufnahmen gewährt werden.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß erhebt daher folgende

Anträge:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, für den Fall, als das k. k. Ackerbau-Ministerium die mit Erlaß vom 2. Okt. v. J., Z. 17,651 in Aussicht gestellte Subvention unter Auflassung der Bedingung der Vornahme weiterer Projektaufnahmen an die Gemeinden Klaus-Koblach für Regulierungsarbeiten am Klausbache ausfolgt, diesen Gemeinden zu gleichem Zwecke eine gleich hohe Subvention von 500 fl. zu gewähren.
2. Die seitens des Landes-Ausschusses an die Regierung abgegebenen Erklärungen betreffend die weitem Projektaufnahmen zur Verbauung des Klaus- und Frugbaches werden zur Kenntnis genommen und dem Landes-Ausschusse anheimgestellt in dieser Angelegenheit auch weiterhin nach Ermessen vorzugehen.“

Bregenz, am 11. Jänner 1894.

Johannes Thurnher,
Obmann.

Mart. Thurnher,
Berichterstatter.